

ERASMUS+ PJ 2024:

Personal-Mobilität zu Lehrzwecken (STA – *Staff Teaching Assignments*) **Programminformationen und Formulare zur Durchführung an der HAWK**

Voraussetzungen für den Auslandsaufenthalt

Erasmus+ fördert Gastdozenturen an europäischen Partnerhochschulen, die eine gültige Erasmus Charta für Hochschulen (ECHE) besitzen. Für Gastdozenturen ist das Vorliegen aktueller Inter-Institutional Agreements (IIA) mit Partnerhochschulen Voraussetzung.

Förderfähige teilnehmende Organisationen

Personalmobilität muss in einem Programmland stattfinden, welches nicht das Land der entsendenden Hochschule und nicht das Haupt-Wohnsitzland der betreffenden Person ist.

Zu Lehrzwecken darf Hochschulpersonal einer deutschen Hochschule mit ECHE an eine aufnehmende Hochschule mit ECHE gefördert werden (Outgoing-Mobilität). Auch Personal aus ausländischen Unternehmen und Organisationen kann zu Lehrzwecken an deutsche Hochschulen eingeladen werden (Incoming-Mobilität).

Zweck des Aufenthalts

Gastdozierende sollen durch ihren Aufenthalt die europäische Dimension der Gasthochschule stärken, deren Lehrangebot ergänzen und ihr Fachwissen Studierenden vermitteln, die nicht im Ausland studieren wollen oder können. Nach Möglichkeit sollte dabei die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme der Partnerhochschulen ebenso wie der Austausch von Lehrinhalten und -methoden eine Rolle spielen. Die Teilnahme an einer Konferenz im Rahmen einer ST-Mobilität ist ausgeschlossen.

Förderfähige Teilnehmende

- Professor*innen und Dozent*innen mit vertraglichem Verhältnis zur Hochschule
- Dozent*innen ohne Dotierung
- Lehrbeauftragte mit Werkverträgen
- Emeritierte Professor*innen und pensionierte Lehrende mit vertraglichem Verhältnis zur Hochschule
- Wissenschaftliche Mitarbeitende

Vorteile

- Aufenthalt auf Basis eines vorab vereinbarten Lehrprogramms (Mobility Agreement)
- Finanzielle Förderung durch Erasmus+ und hochschuleigene Komplementärmittel
- Fachlicher Austausch und neue Perspektiven
- Ausbau und Vertiefung von Netzwerken
- Stärkung der eigenen Kompetenzen

Definition von Lehre / Sonderregelungen

Lehrveranstaltungen können in verschiedenen Formen stattfinden: Als Seminare, Vorlesungen, Vorträge, Tutorien, Teilnahme an Prüfungen, etc. Wichtig ist, dass die Lehrkraft mindestens 2 Tage physisch anwesend ist. Weiterhin hat die EU KOM rein virtuelle und blended Mobilität ermöglicht. Virtuelle Komponenten werden jedoch nicht finanziell gefördert. Zum Nachweis der Durchführung ist auch die virtuelle oder "Blended Mobility" von der Gasteinrichtung durch ein entsprechendes Dokument zu bestätigen.

Dauer des Aufenthaltes – Mindestlehrumfang

Eine Erasmus+ Förderung ist im Umfang von 2-60 aufeinander folgenden Tagen möglich. Die Förderung der An- und Abreisetage wird im Grant Agreement geregelt. Mobilität zu Lehrzwecken erfordert ein Lehrdeputat von **8 Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerem Zeitraum)**. Über eine Woche hinaus (5 Arbeitstage bzw. 7 Kalendertage) wird das notwendige Deputat berechnet (Formel: 8 Stunden / 5 Tage * Anzahl zusätzlicher Tage).

Hinweis: Werden Lehrtätigkeit und Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich das Lehrdeputat auf 4 Stunden/Woche.

Finanzielle Förderung

In der Regel kann nur für eine Dozentur pro akademischem Jahr und für maximal eine Woche ein Zuschuss gewährt werden, um möglichst viele verschiedene Lehrmobilitäten fördern zu können.

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Mobilitäten zu Unterrichtszwecken orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“). Der Zuschuss umfasst **Fahrt- und Aufenthaltskosten**, die nach EU-Entfernungs- und Tagespauschalen (sogenannten Stückkosten) bewilligt werden.

Je nach verfügbaren Mitteln werden alle Aufenthaltstage oder auch nur ein Teil davon bewilligt (was besonders bei längeren Aufenthalten relevant ist). In nachstehender Übersicht sind die einheitlichen **Tagessätze** für die Förderung durch deutsche Hochschulen dargestellt:

bis zum 14. Aufenthaltstag gilt der 100% -Tagessatz,

vom 15. – 60. Aufenthaltstag der 70% -Tagessatz.

ERASMUS+ Stückkosten für Aufenthaltstage in der Personalmobilität:

Zielland	Tagessatz in € (100%)	Tagessatz in € (70 %)
Belgien, Dänemark, Deutschland (Incoming), Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden	180	126
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	160	112
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	140	98

Zu diesen Tagessätzen kommen **Fahrtkostenpauschalen** in Abhängigkeit von einfachen Distanzen (Luftlinie) zwischen Dienort des/der Teilnehmenden und Zielort der Mobilität, die europaweit einheitlich mit Hilfe des **Distance Calculators** der EU Kommission ermittelt werden

(http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm).

Erstattet werden, pro Aufenthalt und in Abhängigkeit von der Distanz, folgende Beträge:

Einfache Entfernung gem. Distanzrechner	Betrag in € (Stückkosten) pro Teilnehmer/m (Hin- und Rückfahrt)	Erhöhter Betrag für grünes Reisen
0 – 99 km	28	56
100 – 499 km	211	285
500 – 1.999 km	309	417
2.000 – 2.999 km	395	535
3.000 – 3.999 km	580	785
4.000 – 7.999 km	1.188	-
8.000 km und mehr	1.735	-

Verlängerungen einer individuellen Mobilität

Eine Verlängerung des laufenden Mobilitätszeitraums ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Änderung des Mobilitätsprogramms (STA) muss vor dem geplanten Ende des laufenden Aufenthalts mit dem International Office verabredet werden.
- Der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen.

Endgültige Förderdauer

Die endgültige Berechnung der Förderdauer erfolgt nach Rückkehr aus dem Ausland: die Gasteinrichtung muss das konkrete Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts wie auch die Anzahl der Lehrstunden mittels **Certificate of Attendance** bestätigen. Diese Daten müssen vom International Office in das Beneficiary Module (BM=Datenbank der EU KOM) übernommen werden. In Erasmus+ können nur Aufenthaltstage innerhalb des von der aufnehmenden Einrichtung bestätigten Zeitraums gefördert werden. Reisetage müssen in der Dienstreiseabrechnung nachgewiesen werden. Die nachträgliche Förderung eines bereits abgeschlossenen Aufenthalts ist ausgeschlossen.

Komplementärfinanzierung

Da es sich bei den Erasmus+ Mobilitätszuschüssen um Pauschalbeträge handelt, werden Erasmus+ Dozenturen der HAWK aus Internationalisierungsmitteln des International Office komplementär finanziert, falls erforderlich.

Mobilitätsvereinbarung für Lehraufenthalte

Die Kommunikation mit den Partnerhochschulen bezüglich Lehrumfang und -inhalt und die organisatorische Vorbereitung der Reise erfolgen durch die Teilnehmer in Eigenregie.

Die HAWK und die aufnehmende Institution (Hochschule/ Organisation) sind verpflichtet, vor Beginn des Aufenthalts mit den Lehrenden ein **Mobility Agreement – Staff Mobility for Teaching** abzuschließen. Die Grundlage hierfür ist das jeweils geplante Mobilitätsprogramm. Das *Mobility Agreement* wird als gut lesbare Kopie/Scan akzeptiert.

Grant Agreement

Grundsätzlich ist eine vertragliche Beziehung zwischen der/dem Geförderten und der HAWK als Projektträger vorgeschrieben. Die HAWK ist daher verpflichtet, vor Beginn des Aufenthalts mit den Beschäftigten ein entsprechendes **Grant Agreement for Erasmus+ Staff Mobility for Teaching and/or Training** abzuschließen.

Dieses enthält u. a. die Dauer des Förderzeitraums, die Berichtspflicht des/r Geförderten sowie die vorgesehene finanzielle Erasmus+ Förderung und Zahlungsweisen. Das *Grant Agreement* wird als gut lesbare Kopie/Scan akzeptiert. Grant Agreements dienen neben anderen Unterlagen auch als Nachweis der Förderfähigkeit und werden u. a. im Rahmen von Audits in den Hochschulen überprüft.

Dokumente zum Nachweis der Förderfähigkeit

Zum Nachweis der Förderfähigkeit der einzelnen Aktivitäten im Rahmen des Erasmus+ Programms müssen die hier genannten Dokumente in den Akten des Projektträgers (= HAWK) oder den entsprechend gesicherten Datenverarbeitungssystemen vorliegen. Sofern die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können, kommt es zu Rückzahlungsforderungen von Seiten der NA DAAD an den Projektträger.

Die endgültigen Zuschüsse berechnen sich gemäß der **bestätigten und anerkannten**

Aufenthaltsdauer. Wenn der Aufenthalt (gemäß Bestätigung der Gasteinrichtung) kürzer war als im Grant Agreement vereinbart, wird die Förderung mit Hilfe von bzw. durch das Beneficiary Module für den bestätigten Zeitraum entsprechend angepasst. Der/die Lehrende hat zu diesem Zeitpunkt den Erasmus+ Förderbetrag in einer ersten Rate in Höhe von 70 % der Fördersumme erhalten. Die zweite noch auszuzahlende Rate erfolgt gemäß der Abschlussberechnung in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtfördersumme.

Die **Abrechnung der Reise** in der Finanzbuchhaltung unter Einreichung aller Belege erfolgt, wie bisher auch, ebenfalls nach **Bundesreisekostengesetz (BRKG)**. Sich ergebende negative Differenzen zwischen aus gezahlter Erasmus-Fördersumme und realen Reisekosten werden aus Internationalisierungsmitteln komplementär bezuschusst. **Positive Differenzen verbleiben bei der/dem Geförderten und müssen von ihr/ihm persönlich versteuert werden.**

Berichtspflicht der Lehrenden

Alle Geförderten, die an einer Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme teilgenommen haben, sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen **Onlinebericht (EU-Survey)** über das **Beneficiary Module** zu erstellen. Am letzten Tag des Aufenthalts werden sie automatisch durch das Beneficiary Module – per E-Mail an die Dienst-Adresse – aufgefordert, den Bericht (= EU Survey) innerhalb von 30 Tagen auszufüllen. Das International Office überprüft die Erfüllung der Berichtspflicht, da erst nach Berichtsabgabe die restliche Fördersumme ausgezahlt werden kann.

Sonderförderung für Teilnehmende besonderen Bedürfnissen

Sonderförderung über einen Antrag auf Realkostenzuschuss über die auslandsbedingten Mehrkosten bei der NA DAAD kommt für Personen mit einem Behinderungsgrad von über 20 % in Betracht oder für Teilnehmende, die mit Kind/ern ihren Auslandsaufenthalt antreten. Der Antrag wird vom International Office gestellt und muss wenigstens zwei Monate vor Beginn des Aufenthalts bei der NA DAAD vollständig vorliegen.

Der Zuschuss wird errechnet auf Basis der durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten, sofern nicht andere nationale Stellen (Integrationsämter, Krankenkassen, Landschaftsverbände, Sozialämter, Studentenwerk usw.) diese finanzieren. Diese sind bei der Antragstellung aufzuführen und nachzuweisen.

Von den Geförderten ist innerhalb eines Monats nach Ende der Förderung der reguläre Bericht einzureichen, der um die besonderen Aspekte des Aufenthaltes mit Behinderung zu ergänzen ist.

Sonderförderung für grünes Reisen

Eine leicht erhöhte Pauschale wird für das Reisen mit umweltfreundlicheren Beförderungsmitteln (z.B. der Bahn statt dem Flugzeug) gezahlt. Weiterhin können zusätzliche Reisetage geltend gemacht werden, wenn diese durch die Wahl des umweltfreundlicheren Verkehrsmittels entstanden sind. Die zusätzlichen Reisetage sind bei der Beantragung anzugeben und die Notwendigkeit bei der Abrechnung zu belegen.

Erasmus+ Formulare PJ 2024 (zum Download unter www.hawk.de/staff-exchange):

Informationen Personalmobilität STA

Checkliste STA

Antrag STA

Mobility Agreement Teaching STA

Certificate of Attendance STA

Zuständiger Kontakt im International Office:

Annika Tiefel

Goschentor 1, HIA_201, 3 1134 Hildesheim

T.: 05121 881 143 | annika.tiefel@hawk.de